

Mitwirken im Gesamt-Plan-Verfahren

Von Volker Hauburger

Alle Menschen sind verschieden, auch alle Menschen mit Assistenzbedarf. Um möglichst selbstbestimmt leben zu können, braucht deshalb jeder Mensch mit Assistenzbedarf die genau für ihn passende Hilfe und Unterstützung. Wie er diese Leistungen zur Teilhabe in Zukunft bekommt, ist im Gesamt-Plan-Verfahren beschrieben. Dort werden für jeden einzelnen Menschen mit Assistenzbedarf seine Leistungen zur Teilhabe festgelegt. Damit dies auch die richtigen Leistungen sind, wirken dabei Menschen mit Assistenzbedarf, ihre Angehörigen und Fachleute mit.

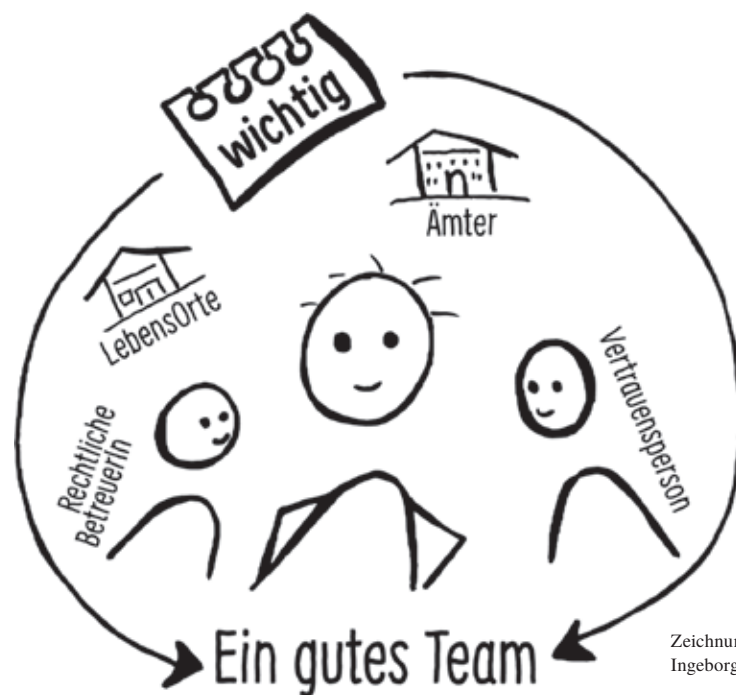


EINFACHE SPRACHE

Das Bundes-Teilhabe-Gesetz: In Deutschland gilt seit Ende 2016 das Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen. Dieses Gesetz heißt auch Bundes-Teilhabe-Gesetz. Dieses Gesetz sagt: Jeder Mensch mit Assistenzbedarf soll die für ihn geeignete Hilfe zu einem möglichst selbständigen Leben erhalten. Menschen mit Assistenzbedarf sollen wie alle anderen Menschen teilhaben können am Leben in der Gesellschaft.

Im Bundes-Teilhabe-Gesetz ist das Gesamt-Plan-Verfahren beschrieben. Im Gesamt-Plan-Verfahren ist genau festgelegt, was zu tun ist, damit jeder Mensch mit Assistenzbedarf die für ihn passende Hilfe erhält. Diese Hilfe heißt: Eingliederungs-Hilfe. In Zukunft hängt die Eingliederungs-Hilfe nicht mehr davon ab, wo der einzelne Mensch wohnt. Die Leistungen zur Teilhabe hängen nur noch davon ab, was der einzelne Mensch braucht. Sie werden für alle Menschen mit Assistenzbedarf im Gesamt-Plan-Verfahren neu festgelegt. Die Beschreibung des Gesamt-Plan-Verfahrens gilt für alle Menschen mit Assistenzbedarf. Die hier in diesem Artikel ausgewählten Beispiele sind aber besonders für Menschen in LebensOrten ausgewählt.

Wer wirkt im Gesamt-Plan-Verfahren mit? Für jeden Menschen mit Assistenzbedarf wird ein eigenes Gesamt-Plan-Verfahren durchgeführt. Das machen die MitarbeiterInnen der Ämter, welche für die Eingliederungs-Hilfe zuständig sind. Wichtig ist, dass Menschen mit Assistenzbedarf am Gesamt-Plan-Verfahren selbst teilnehmen! Denn Menschen mit Assistenzbedarf wissen selbst am besten, welchen Bedarf und welche Wünsche und Ziele sie



Zeichnung:
Ingeborg Woitsch

haben. Diese sollen sie im Gesamt-Plan-Verfahren selbst sagen. Manche Menschen mit Assistenzbedarf können sich aber nicht so gut mitteilen oder können gar nicht sprechen. Damit sie die für sie passenden Leistungen auch bekommen, haben Menschen mit Assistenzbedarf das Recht, eine Unterstützerin oder einen Unterstützer in das Gesamt-Plan-Verfahren mitzunehmen:

- Die rechtlichen BetreuerInnen:
Oft sind das Eltern, Geschwister oder andere Angehörige. Die rechtlichen BetreuerInnen vertreten die Wünsche und Interessen der Menschen mit Assistenzbedarf. Sie sorgen dafür, dass die Menschen mit Assistenzbedarf richtig verstanden werden.

- Eine Person des Vertrauens:

Der Mensch mit Assistenzbedarf kann eine Person nennen, der er vertraut. Und die er bei dem Gesamt-Plan-Verfahren dabei haben möchte. Zum Beispiel eine Person aus dem LebensOrt, in dem der Mensch mit Assistenzbedarf wohnt.

Auch wer sich gut mitteilen kann, fühlt sich in entscheidenden Gesprächen vielleicht unwohl und unterstützende Personen sind in solchen Situationen sehr hilfreich.

Was genau ist das Gesamt-Plan-Verfahren? Das Gesamt-Plan-Verfahren ist nicht einfach. Man muss sich gut vorbereiten und einen Antrag stellen:

1. Vorbereitung auf das Gesamt-Plan-Verfahren

Damit sie gut informiert sind, sollen sich Menschen mit Assistenzbedarf vorher beraten lassen. Auch die Menschen, die sie im Gesamt-Plan-Verfahren unterstützen, sollen sich vorher gut informieren.

2. Antrag auf Eingliederungs-Hilfe

Damit das Gesamt-Plan-Verfahren beginnt, ist ein Antrag auf Eingliederungs-Hilfe nötig. Diesen Antrag muss der Mensch mit Assistenzbedarf oder seine rechtliche Betreuerin oder sein rechtlicher Betreuer stellen.

3. Feststellung des Bedarfs

Der Mensch mit Assistenzbedarf sagt dabei, was er braucht und was seine Wünsche und Ziele sind. Und wie er diese erreichen will. Wenn er das alleine nicht sagen kann, helfen die rechtliche Betreuung und die Person des Vertrauens dabei.

4. Gesamt-Plan-Konferenz

Diese Konferenz muss nicht unbedingt stattfinden. Sie kann stattfinden, wenn der Mensch mit Assistenzbedarf sie will.

5. Feststellung der Leistungen zur Teilhabe

Damit der genannte Bedarf gedeckt und die Wünsche und Ziele erreicht werden können, wird festgelegt, welche Hilfe und Unterstützung dazu notwendig ist.

Diese nennt man auch: Leistungen zur Teilhabe. Das sind zum Beispiel Leistungen im Bereich des Wohnens, des Arbeitens und der Freizeit.

6. Gesamt-Plan

In dem Gesamt-Plan wird dann alles aufgeschrieben, was beschlossen worden ist.

7. Bewilligung der Leistungen

Die im Gesamt-Plan beschriebene Hilfe und Unter-

stützung wird bewilligt. Das heißt: Der Mensch mit Assistenzbedarf bekommt Leistungen zur Teilhabe.

Wie sieht die Vorbereitung auf das Gesamt-Plan-Verfahren aus? Zuerst muss klar sein, was der Mensch mit Assistenzbedarf braucht, um möglichst selbstbestimmt leben zu können. Das nennt man auch seinen Bedarf. Im Gesamt-Plan-Verfahren wird der Bedarf ermittelt, um Teilhabe in den folgenden neun Lebensbereichen zu ermöglichen:

- Lernen und Wissensanwendung,
- Allgemeine Aufgaben und Anforderungen,
- Kommunikation,
- Mobilität,
- Selbstversorgung,
- Häusliches Leben,
- Zwischenmenschliche Beziehungen,
- Bedeutende Lebensbereiche,
- Gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben.

Für jeden dieser Bereiche, für den Hilfe und Unterstützung nötig ist, ist genau zu beschreiben, was der Bedarf ist.

Da die Menschen verschieden sind, unterscheidet sich der Bedarf von Mensch zu Mensch: Zum Beispiel brauchen manche Menschen Begleitung beim Einkaufen. Oder sie brauchen einen an sie angepassten Arbeitsplatz. Oder Hilfe beim Saubermachen ihrer Wohnung. Oder sie wollen Assistenz für einen Besuch im Kino oder im Schwimmbad. Dann muss so genau wie möglich gesagt werden, was sie selbst machen können. Und wozu sie Hilfe brauchen und welche Hilfe das sein soll. Auch ist wichtig, wie oft oder wie lange eine bestimmte Hilfe nötig ist.

Wichtig ist auch, zu sagen, was die Wünsche und Ziele des Menschen mit Assistenzbedarf sind. Das kann zum Beispiel das Ziel sein, sein Zimmer alleine zu putzen. Oder der Wunsch, zusammen mit seiner Partnerin oder seinem Partner in einer eigenen Wohnung zu wohnen.

Man sollte sich mit den Menschen, die beim Gesamt-Plan-Verfahren unterstützen, gut vorbereiten. Es ist wichtig, gemeinsam mit ihnen jeden Bedarf und alle Wünsche und Ziele genau zu besprechen und aufzuschreiben. Hilfreich ist das Gespräch mit den MitarbeiterInnen der LebensOrte. Sie wissen, welche Hilfe und Unterstützung heute geleistet wird. Sie wissen auch, ob diese Hilfe noch notwendig ist. Und ob noch ein anderer Bedarf besteht. Genauso wie die Angehörigen und rechtlichen BetreuerInnen kennen sie oft die Ziele der Menschen mit Assistenzbedarf. Alle können dabei helfen, damit nichts Wichtiges vergessen wird.



Gesamt-Plan-Verfahren

- 
- 1. Vorbereitung auf das Gesamt-Plan-Verfahren**
Information und Beratung
 - 

2. Antrag auf Eingliederungs-Hilfe
Wichtig: Vor dem 1. Januar 2020!
 - 

3. Feststellung des Bedarfs

Häusliches Leben	Aufgaben + Anforderungen	Lebensbereiche
Selbstversorgung	Lernen + Wissen	Gesellschaft
Mobilität	Kommunikation	Beziehungen
 - 4. Gesamt-Plan-Konferenz**
Der Mensch mit Assistenzbedarf kann die Konferenz beantragen.
 - 

5. Feststellung der Leistungen
Die Leistungen zur Teilhabe legt das Amt fest.
 - 6. Gesamt-Plan**
Steht alles drin? Den Gesamt-Plan genau prüfen.
Spätestens alle 2 Jahre wird der Plan nochmals überprüft.
 - 

7. Bewilligung der Leistungen
Man bekommt ein Schreiben vom Amt.
Dann kann man die Leistungen bekommen.

Wer berät für das Gesamt-Plan-Verfahren? Beratung gibt es bei den Ämtern, die für das Gesamt-Plan-Verfahren zuständig sind. Sie können Menschen mit Assistenzbedarf und Menschen, die sie unterstützen, erklären, in welcher Reihenfolge etwas zu tun ist. Sie wissen auch, wer sonst noch beraten kann und informieren darüber. Zum Beispiel gibt es ergänzende unabhängige Teilhabe-Beratungs-Stellen. Sie beraten unabhängig von den Ämtern und aus der Sicht der Menschen mit Assistenzbedarf. Auch Anthropoi Selbsthilfe weiß, wo man sich beraten lassen kann. Dort kann man sich erkundigen.

Wie und wann muss ein Antrag auf Eingliederungs-Hilfe gestellt werden? Wichtig: Ab dem 1. Januar 2020 bekommt ein Mensch mit Assistenzbedarf nur noch Eingliederungs-Hilfe, wenn er einen Antrag gestellt hat! Das darf man nicht vergessen!

Ein Antrag muss vor dem 1. Januar 2020 gestellt werden – ohne Antrag wird keine Eingliederungs-Hilfe mehr bezahlt. Man stellt den Antrag bei dem Amt, das für die Eingliederungs-Hilfe zuständig ist. Dabei können die Angehörigen und rechtlichen BetreuerInnen helfen.

Wie wird der Bedarf festgestellt? Man stellt den Bedarf am besten in einem Gespräch mit den MitarbeiterInnen des Amtes fest, das für die Eingliederungs-Hilfe zuständig ist. Jeder Mensch mit Assistenzbedarf sagt dabei selbst, was sein Bedarf ist und welche Wünsche und Ziele er hat. Dabei können rechtliche BetreuerInnen und eine Person des Vertrauens helfen. Manchmal sind nicht alle einer Meinung. Oder es ist schwierig festzustellen, was genau ein bestimmter Mensch mit Assistenzbedarf an Teilhabe-Leistungen braucht.

Dann ist es notwendig, dass sich alle Menschen, die am Gesamt-Plan-Verfahren mitwirken, zusammensetzen und sich einigen. Das heißt dann Gesamt-Plan-Konferenz. So eine Konferenz kann nur mit Zustimmung des Menschen mit Assistenzbedarf stattfinden. Aber der Mensch mit Assistenzbedarf kann die Gesamt-Plan-Konferenz auch selbst anregen.

Wie wird die passende Hilfe und Unterstützung festgelegt? Wenn klar ist, was der Bedarf des Menschen mit Assistenzbedarf ist, wird die dazu passende Hilfe und Unterstützung festgelegt. Diese Leistungen zur Teilhabe legen die MitarbeiterInnen des Amtes fest, das für die Eingliederungs-Hilfe zuständig ist. Der Mensch mit Assistenzbedarf und seine rechtliche Betreuerin oder sein rechtlicher Betreuer müssen damit einverstanden sein.

Was ist der Gesamt-Plan? Wenn alle Leistungen zur Teilhabe feststehen, wird ein Gesamt-Plan geschrieben. Im Gesamt-Plan stehen wichtige Dinge, wie zum Beispiel:

- Die Wünsche des Menschen mit Assistenzbedarf. Also zum Beispiel, wo und mit wem er leben möchte.
- Die Ziele des Menschen mit Assistenzbedarf: Was er erreichen will.
- Die genaue Beschreibung aller Hilfen und Unterstützungen, die der Mensch mit Assistenzbedarf braucht, um seine Wünsche und Ziele zu erreichen und möglichst selbstbestimmt leben zu können.
- Hier steht auch, welche Barmittel dem Menschen mit Assistenzbedarf bleiben. Das heißt: So viel Geld kann der Mensch mit Assistenzbedarf monatlich noch ausgeben.
- Der Gesamt-Plan beschreibt auch, wofür man die Teilhabe-Leistungen bekommt: Für das Wohnen in einem Lebens-Ort, für das Arbeiten in einer Werkstatt.

Der Mensch mit Assistenzbedarf bekommt dann den Gesamt-Plan. Er prüft genau, ob sein Bedarf und seine Ziele und Wünsche richtig beschrieben sind. Und er prüft, ob die festgelegten Leistungen zur Teilhabe dazu passen. Dabei können ihm die rechtlichen BetreuerInnen oder seine Person des Vertrauens helfen. Es ist auch sinnvoll, den Gesamt-Plan mit MitarbeiterInnen der LebensOrte zu besprechen.

Kann der Gesamt-Plan geändert werden? In der Regel wird der Gesamt-Plan alle zwei Jahre überprüft. Der Mensch mit Assistenzbedarf kann aber auch schon vorher sagen, dass sich sein Bedarf geändert hat. Dann kann ein neues Gesamt-Plan-Verfahren angestoßen werden.

Mitwirkung ist wichtig und notwendig! Der Mensch mit Assistenzbedarf muss sich selbst dafür einsetzen, dass er die für ihn passende Hilfe und Unterstützung bekommt. Es ist aber auch wichtig und notwendig, dass viele Menschen im Gesamt-Plan-Verfahren mitwirken. Nur wenn alle diese Menschen gut zusammenarbeiten, bekommt jeder Mensch mit Assistenzbedarf die Hilfe und Unterstützung, die nötig ist, um seine Ziele und Wünsche zur Teilhabe zu verwirklichen! ☺



Volker Hauburger

Redaktion PUNKT UND KREIS. Seit 20 Jahren in Angehörigenvertretungen aktiv. Vorsitzender Anthropoi Selbsthilfe, Beirat der LAG der Eltern, Angehörigen und gesetzlichen Betreuer von Menschen mit geistiger Behinderung Baden-Württemberg.